

4 525 Strafzettel wurden letztes Jahr verteilt

Häufigste Vergehen Parken im Halteverbot

Beeskow (cm) 4 525 Strafzettel wurden im vergangenen Jahr in Beeskow an die Autofahrer verteilt. Wie Andree Wochatz, Leiter des Beeskower Ordnungsamtes, mitteilte, war das häufigste Vergehen Parken im Halteverbot. 1 937 mal wurden dafür Strafzettel über 30 Mark ausgestellt.

Für Parken ohne Parkscheibe beziehungsweise ohne Parkschein wurden 1 199 Strafzettel über 10 Mark ausgestellt, für unberechtigtes Parken auf einem Behindertenparkplatz 134 Strafzettel über 40 Mark. Relativ teuer kam es für die Autofahrer, die Feuerwehreinfahrten zustellten: 75 mal wurden dafür Strafzettel über 90 Mark ausgestellt.

Diese Auflistung, so Wochatz, beinhaltet zunächst nur jene Strafzettel, die eingefordert werden können. Bei den anderen bestünde noch Unsicherheit über die Höhe, oder darüber, ob sie überhaupt bestehen blieben. Allzuviel Hoffnungen sollten sich die Parksünder allerdings nicht auf Rücknahme der Strafzettel machen. Im vergangenen Jahr, so der Leiter des Ordnungsamtes, wurden nur 306 Strafzettel zurückgenommen, beispielsweise wenn es sich um schwierige Ausnahmefällen oder eine unzumutbare finanzielle Belastung handelte. Einen Großteil der Rücknahmen machten Behinderte aus, die beim Parken auf Behindertenplätzen Strafzettel erhalten hatten.

Keine Ausnahmen macht das Ordnungsamt mehr, wenn in den durch Schilder ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen nicht Schritttempo gefahren wird. „Das Schild müßte mittlerweile wirklich jeder kennen“, kommentierte Wochatz. Auch wenn nicht die vorgeschriebenen blauen Parkscheiben beim Kurzzeitparken verwendet werden, sondern die alten durchsichtigen, gibt es kein Pardon mehr. Wenn die Parkscheinautomaten ausfallen, ist übrigens die Parkscheibe zu verwenden. Wochatz wies auch darauf hin, daß in der Stadtverwaltung kostenlos die Straßenverkehrsordnung zu haben ist.

Reagiert ein Bürger nicht auf den Strafzettel, bekommt er vom Ordnungsamt einen Anhörungsbogen zugesandt, auf dem er sich zur Sache äußern kann, aber nicht muß, lediglich die Personalien müssen angegeben werden. 1303 dieser Bögen wurden 1992 verschickt, was ungefähr 29 Prozent der Strafzettel ausmacht. Anschließend erfolgt dann ein Bußgeldbescheid, der um 29 Mark höher ausfällt als der Strafzettel – 20 Mark Gebühr und 9 Mark für Auslagen. Gegen diesen Bescheid kann Einspruch erhoben werden. Wird dieser Einspruch im Ordnungsamt als gerechtfertigt anerkannt, wird das Bußgeld zurückgenommen. Anderenfalls landet der Vorgang automatisch bei der Staatsanwaltschaft.